

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (Stand 06/2008)

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. AGB-Änderungen
 - 1.3. Rangfolge
 - 1.4. Angebot - Angebotsunterlagen
 - 1.5. Bestellung
2. Subunternehmer
3. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität
4. Lieferung, Versand, Liefertermine
5. Qualität, Abnahme
6. Preise und Zahlungsbedingungen
7. Aufrechnung und Abtretung
8. Gewährleistung, Gewährleistungsbürgschaft
9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz
10. Informationen und Daten
11. Schutzrechte Dritter
12. Datenschutz
13. Veröffentlichung/Werbung
14. Vertragsstrafen
15. Anwendbares Recht
16. Gefahrenübergang
17. Erfüllungsort/Gerichtsstand
18. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend „**AGB**“ genannt - liegen allen Bestellungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* - nachfolgend „**AG**“ oder „**BaySF**“ genannt – zugrunde. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend „**AN**“ genannt -, auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung.

Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v.14 Abs. 1, § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 AGB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden den AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (z.B. „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF

1.4 Angebot - Angebotsunterlagen

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

1.4.3 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Bestellung durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

2. Subunternehmer

2.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die BaySF ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung der BaySF.

Der AN ist in jedem Falle verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Falle verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

2.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

2.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen jeweils neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie erforderlichenfalls die entsprechende Arbeitserlaubnis zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

2.3 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

2.4 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 2.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 2.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

3.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

3.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Arbeitsumfang des AN betrifft.

3.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der

Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

3.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechnete Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

3.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

4. Lieferung, Versand, Liefertermine

4.1 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

4.2 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurückzuschicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

4.3 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5 Warenlieferungen werden nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

4.6 Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Qualität, Abnahme

5.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

5.2 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt die Rügefrist 10 Arbeitstage.

5.3 Der AN verzichtet während der Garantie-/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

5.4 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm

ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

6.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 6.1 bis 6.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

6.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

6.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Aufrechnung und Abtretung

7.1 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung wirksam.

7.3 Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in dem gesetzlichen Umfang zu.

8. Gewährleistung, Gewährleistungsbürgschaft

8.1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des AN ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.2 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung erhoben werden.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab ordnungsgemäßer Übergabe oder Ablieferung am Erfüllungsort.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Der AN garantiert, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistung verfügbar sind und dass Ersatz- und Verschleißteile innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Bestellung beim AN von diesem an den AG ausgeliefert werden.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch die Bedienmannschaften des AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830,840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10. Informationen und Daten

Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben das Eigentum des AG. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Datenschutz

Der AN erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden. Der Widerruf dieser Einverständniserklärung hat durch den AN schriftlich zu erfolgen.

13. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

14. Vertragsstrafen

14.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i. S. v. Ziff. 4, kann der AG - unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 13 – nach einmaligem schriftlichem Hinweis auf die Folgen für jeden Tag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe soll 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

14.2 Überschreitet der AN die unter Ziff. 8.5 vereinbarte Beschaffungszeit für Ersatzteile, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

15. Anwendbares Recht

15.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht.

15.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

17. Erfüllungsort/Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort ist der Ort der Lieferadresse.

17.2 Soweit der AN Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

18. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

18.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AGB zustande kommen.

18.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrags berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.